

Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, vorzutragen.

Referent v. Friesen: Der anderweite Bericht über den Gesetzentwurf, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, lautet:

Die Differenzpunkte zwischen beiden Kammern hinsichtlich des genannten Gesetzentwurfs bestehen in Folgendem:

Zu §. 1.

hatte die zweite Kammer beschlossen, am Schlusse des ersten Satzes folgenden Zusatz zu beantragen:

Bei Ermittlung der Entschädigungsbeträge (Landtagsabschied vom Jahre 1834, §. 20. 4.) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach der ersten Aufstellung der Steuercataster herausstellt.

Die erste Kammer dagegen nahm einen Zusatz in folgender Fassung an:

Bei Ermittlung der Entschädigungsbeträge (Landtagsabschied vom 30. October 1834, unter B. §. 20. 4.) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach vollendeter erster definitiver Zusammenstellung der Resultate der sämtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt.

Die zweite Kammer ist aber auf Anrathen ihrer ersten und zweiten Deputation bei dem früheren Beschlusse stehen geblieben und es beantragt die unterzeichnete Deputation, da die fragliche Differenz nicht von besonderer Erheblichkeit zu sein scheint, den Zusatz so anzunehmen, wie ihn die zweite Kammer beantragt hat.

Referent v. Friesen: Die zweite Kammer fügte als Gründe ihrer Fassung nachmals folgende hinzu: „Während also die zweite Kammer einen Zeitpunkt festsetzt und genau bestimmt, wo der Abschluß der Cataster zum Behufe der fraglichen Berechnung gemacht werden soll, gibt die erste Kammer dies lediglich in die Hand der Regierung und will nur soviel festgehalten wissen, daß, wenn die Regierung den ersten definitiven Abschluß machen lasse, dieser auch zur Norm genommen werden solle. — Die Deputation hält jedoch, wie gesagt, dafür, daß der ersten Kammer hierin nicht beizutreten sei, und zwar besonders aus dem Grunde, weil der Beschluß der ersten Kammer das Rechnungswesen erschweren, den Zeitpunkt der völligen Abrechnung und Entschädigung verzögern und hinauschieben, endlich auch die Wahl des Zeitpunktes zum Beginn der Berechnung und folglich auch die Wahl der Höhe der steigenden und fallenden Steuereinheiten lediglich in die Hand der Regierung legen würde. — Zu gleicher Zeit würde aber auch der einzige von der ersten Kammer hierbei zu erkennen gegebene Wunsch, nämlich der, daß diejenigen Ortssummen aufgenommen und berechnet werden sollen, welche zur Zeit des Abschlusses für die richtigen zu halten seien, durch den Beschluß der ersten Kammer gar nicht erreicht; denn die Aufstellung des Hauptcatasters für das ganze Land möchte eine so aufhältliche und zeitraubende Arbeit sein, daß während dieser Zusammenstellung doch immer wieder Veränderungen vorkommen und daher der Abschluß in dem Augenblicke, in welchem er fertig wird, schon nicht mehr der richtige ist. — Endlich spricht auch noch für Aufrethaltung des

I. 31.

Beschlusses der zweiten Kammer, daß der von ihr gewählte Zeitpunkt sich möglichst demjenigen nähert, an welchem das Aufheben der Steuerbefreiung und die Entschädigung, um die es sich jetzt eben handelt, beschlossen worden ist. — Mit diesen Ansichten ist auch die zweite Deputation, mit der die erste dieserhalb in Communication getreten ist, vollkommen einverstanden, und man rathet daher der Kammer an: diesfalls bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren.“ Die Deputation theilte die hier ausgesprochenen Ansichten nicht; sie glaubte im Gegentheil, daß es nothwendiger sei, den definitiven Abschluß der Summe der Steuereinheiten demjenigen Zeitpunkte zu nähern, an welchem das neue Grundsteuersystem ins Leben eingeführt wird, als demjenigen, an welchem die Steuerentschädigung beschlossen worden war. Indessen ist die Differenz nicht von hinlänglicher Erheblichkeit, um deshalb bei dem Beschlusse zu beharren, und es trägt die Deputation daher darauf an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie nach dem Beirathe der Deputation, da diese Differenz nicht von besonderer Erheblichkeit sei, den Zusatz, so wie ihn die Kammer beantragt hat, zu §. 1 anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen: Es heißt weiter im Bericht:

Zu §. 5 beschloß die erste Kammer, zwei Anträge in die Schrift aufzunehmen, deren erster dahin geht:

daß das Finanzministerium, sobald es die Entschädigungsbeträge an die Lehn- und Hypothekenbehörden ausgeantwortet hat, die erfolgte Verabfolgung gleichzeitig in öffentlichen Blättern bekannt machen wolle.

Die zweite Kammer hat beiden Anträgen ihre Zustimmung ertheilt, und schlägt nur bei dem ersten vor, die Worte

„die erfolgte Verabfolgung“

mit

„dies“

zu vertauschen, welcher Veränderung die unterzeichnete Deputation beizustimmen anrathet.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die geehrte Kammer: ob sie nach dem Beirathe unserer Deputation und nach dem Wunsche der zweiten Kammer die Worte: „die erfolgte Verabfolgung“ mit dem Worte: „dies“ zu vertauschen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen: Ferner heißt es:

Endlich hat

zu §. 6.

die erste Kammer einen Antrag in die ständische Schrift des Inhalts beschlossen:

daß die Lehn- und Hypothekenbehörden angewiesen werden möchten, schon auf Antrag des Betheiligten und auf Production der ihm zugefertigten Entschädigungsberechnung das zur Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten nöthige Verfahren zu beginnen und einzuleiten.

Auch diesen Antrag hat die zweite Kammer angenommen, jedoch unter Wegfall der als überflüssig bezeichneten Worte:

„zu beginnen und“

I *